ren, gestalt Wir denn zu mehrgedachten Unseren Landes-Collegiis das zuversichtliche Vertrauen hegen, daß dieselbe zu Erreichung Unserer heilsamen Intention einander die Hand bieten, und als Diener eines Herrn sich freundschaftlich betragen werden, damit des Landes Wohlfarth und Unser mit selbem verbundenes Interesse überall befördert werde

Wie Wir denn schlüßlich noch ferner allergnädigst wollen, daß wann Sachen bey einem Collegio angebracht werden, so nicht dahin gehören, solche sofort ex officio von der Hand gewiesen, auch die Advocaten oder Schriftsteller, weil solche wieder besser wissen, und diesem Reglement zuwider solche dahin gebracht, nachdrücklich bestrafet werden sollen, wie dann, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Reglement, nachdem es von Uns höchst-eigenhändig unterschrieben, von Unsern Landes-Collegiis dem öffentlichen Druck zu übergeben, und gehörigermassen überall zu publiciren ist. Gegeben Potsdam den 1. Aug. 1750.

Friederich.

Freyh. v. Cocceji. Gr. v. Münchow.

BIBL. UNIW. WROC.

Revidirte
TAX- und SPORTUL-
Ordnungen
bey denen
Ober-Amts-Regierungen
in Unserem
SOUVERAINEN
Hertzogthum Schlesien,
Worinnen sowohl

I. Die Judicial- als extrajudicial-Sportuln, item die Expeditions- und Copial-Gebühren.
II. Die Sportul vor die Eintragung der Hypothequen.
III. Die sogenannte grosse und kleine Taxe.
IV. Die Consistorial-Sportuln.
V. Die Advocaten-Gebühren.
VI. Die Sportuln der Amts-Pfänder.
VII. Die Sportuln der Justitz-Räthe, oder Commissariorum perpetuorum.

reguliret
und auf einen gewissen Fuß gesetzet worden.

De Dato Berlin, den 4. Augusti 1750.

Mit Königlichen allergnädigstem Privilegio.

Breßlau, zu finden bey Jacob Korn, Buchhändler.

Y35154

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster-Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit männiglich zu wissen, daß Wir bey Unseren Schlesischen Ober-Amts-Regierungen einen grossen Mißbrauch in Ansehung der Sportuln wahrgenommen haben, und daher bewogen worden, durch Unsern Groß-Cantzler und Geheimten Etats-Ministre Freyherrn von Cocceji solche revidiren und auf einen billigen Fuß setzen zu lassen.

Nachdem Uns nun dieselbe vorgetragen worden, Wir auch solche nach Unserer allergnädigsten Intention eingerichtet gefunden, und völlig approbiret;

So haben Wir nöthig gefunden, solche durch den Druck bekannt zu machen, damit ein jeder wissen möge, was er an Gerichts-Gebühren, oder seinem Advocaten zu zahlen schuldig sey.

§. 1.

Wir befehlen also allen Unsern Schlesischen Immediat-Regierungen bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade über diese Sportul-Ordnung strikte zu halten, und keinen Menschen unter was vor Prætext es sey, dargegen zu beschweren. Daher

§. 2.

Soll künftig keine Ober-Amts-Regierung, noch jemand von ihnen, sich unterstehen diese Tax-Ordnung wieder den klahren Buchstaben zu interpretiren, zu extendiren, oder zu erhöhen, viel weniger einige neue Sätze zu machen.

Allermassen auch die künftige Einwendung, daß die Vorfahren oder benachbarten dergleichen genommen, oder paritas rationis vorhanden sey, sie nicht entschuldigen soll.

§. 3.

Im Fall dieser Verordnung zu wieder gehandelt werden solte, soll derjenige der schuld daran ist vor jeden Groschen Einen Rthlr. dem Fisco erlegen, und der Subalterne, so die Taxe darauf gesetzet soll überdem cassiret werden; Gestalten bey denen Visitationen (welche alle drey Jahr von Berlin aus angeordnet werden sollen) bey Nachsehung der Acten hauptsächlich hierauf reflectiret werden soll.

§. 4.

Wie dann auch das Officium Fisci hierauf Achtung geben, die Expeditiones zu weilen nachsehen, und, wann es findet daß gegen die Tax-Ordnungen etwas angesetzet worden, bey Strafe der Cassation solches immediate bey Hofe denunciren muß, da dann demselben die Portio fiscalis darvon zufliessen soll.

§. 5.

Im Fall aber ein neuer Satz vorkommen solte, welcher unter dieser Tax-Ordnung nicht begriffen ist, so muß die Ober-Amts-Regierung darüber anfragen, unterdessen aber alles gratis expediren.

§. 6.

Die Mediat-Regierungen müssen sich gleichfalls bis zu ferneren Verordnungen nach dieser Sportul-Ordnung achten. Jedoch wenn bey einer oder andern derselben weniger, als in dieser Sportul-Ordnung enthalten, bishero genommen worden, muß bey der obengesetzten Strafe künftig gleichfalls ein mehreres als vorhin nicht genommen werden.

§. 7.

§. 7.

Wann dahero eine Mediat-Regierung die Partheyen wieder die bisherige oder diese jezt publicirte Ordnung beschweren wolte, müssen diese solches denen Ober-Amts-Regierungen anzeigen, welche vi specialis delegationis die Mediat-Regierungen mit Avocirung der Acten zur Verantwortung ziehen, auch dem Befinden nach, durch einen fiscalischen Bedienten in loco die Excesse ex officio untersuchen lassen müssen.

§. 8.

Findet sich die Denunciation gegründet, muß die Mediat-Regierung die oben §. 3. gesezte Strafe nebst denen Untersuchungs-Gebühren bezahlen, und die Ober-Aemter müssen solche ohne Nachsehen beytreiben.

Würde aber die Mediat-Regierung zur Ungebühr verklaget, soll der Denunciant die Untersuchungs-Kosten bezahlen, oder wenn er nichts im Vermögen hat, einige Zeit zur gefänglichen Haft bey Wasser und Brod gebracht werden.

Es soll auch diese Verordnung ratione der Mediat-Regierungen eben so wie ratione der Justitz-Räthe geordnet, alle Jahr in denen Kirchen publiciret werden.

§. 9.

Es ist im übrigen in dem Codice Fridericiano schon versehen, daß auf alle Expeditiones sowohl, als auf die Munda, in judicial- und extra judicial-Sachen das taxirte Quantum bey 5. Rthlr. Straffe gesezt, zugleich aber auch die Copial-Gebühren darbey notiret werden sollen.

§. 10.

Und weil auch die Subalternen unter dem Prætext, daß ihnen zu weilen von denen Partheyen etwas ultro offeriret werde, ein mehres als die Taxe beträgt, nehmen, so wird solches bey Strafe der Cassation oder dem Befinden nach bey einer Leibes-Strafe verbothen: weil leicht zu erachten daß die Partheyen, wann ihnen die Expeditiones, Insinuationes und Executiones in der Hofnung eines Gratials nicht schwer gemacht werden, sich nicht gerne mit mehrern Kosten beladen werden: welches also hauptsächlich auf die Secretarios, Bothenmeister, Amts-Pfänder und Bothen seine Absicht hat.

§. 11.

Alle Sportuln, sie mögen Namen haben wie sie wollen, (ausser denen Copialien derer Cantzellisten, und der Sportuln des Bothen-Meisters und derer Bothen) müssen in eine Sportuln-Casse gebracht, und nicht weiter unter die Räthe und Subalternen getheilet werden, sondern sie müssen sich mit demjenigen, was Wir ihnen in dem Sportul-Etat assigniret haben, begnügen.

§. 12.

Die Expeditiones müssen nicht weiter auf eine so unbillige und unnöthige Art, wie bishero geschehen, vermehret, und dadurch die Kosten denen armen Unterthanen schwerer gemacht werden.

§. 13.

Schlüßlich müssen die Præsidenten und Räthe, in ihren Processen und andern Angelegenheiten, die Gerichts-Sportuln wie andere Partheyen bezahlen.

§. 14.

Der Stempel-Bogen wird unter allen denen in dieser Sportul-Ordnung festgesezten Sätzen nicht mit begriffen, und muß daher besonders bezahlt werden.

Berlin, den 4ten Augusti 1750.

Friderich.

L.S.

Freyherr v. Cocceji. Graf v. Münchau.

I.

Sportul-oder Tax-Ordnung
vor
Die Schlesische Ober-Amts-Regierungen.

I) Judicial Sportuln.

	Rthlr.	Gr.
1. Für die Verordnung auf das Klag-Libell.	1	—
2. Für eine andere oder gemeine Verordnung oder Rescript, als Mandatum, Remissoriale, Excitatorium, Requisitoriales oder Subsidiales, Rescriptum Justitiæ, Executoriales, Immissoriales, Ejectorium, Arrestatorium, Steck-Briefe, Sequestrations-Decret	—	16
3. Für Avocirung der Acten von denen Unter-Gerichten mit der Resolution und dem Remissoriali	2	—
Es wird auch dieser Satz nicht höher bezahlt, wann schon Concurs-Acten worbey viele Creditores interressiret seyn, avociret werden.		
4. Für ein Subhastations-Patent von dreyen Terminen, welches, in einem Patent expediret, aber an dreyen Orten angeschlagen wird, in allem ohne Stempel-Papier, wann es ein Haus, Garten, Wiesen, oder einen Bauerhof betrift	2	—
Wann aber ein adeliches Guth subhastiret werden soll	4	—
NB. Wann sich schon in dem ersten und zweyten Termin Licitanten angeben, muß dieserwegen kein neues Patent expediret werden, sondern das Geboth blos unter das in loco Judicii affigirte Patent ohnentgeldlich notiret werden. Es giebt aber dieses Gebot dem Licitanten kein Vor- oder Näher-Recht.		
Es verstehet sich auch von selbsten, daß nicht ein jeder Creditor diese Taxe besonders erlegen müsse.		
5. Für eine Edictal-Citation wordurch die Creditores nicht zur Subhastation, sondern, z. E. ad liquidandum, oder super moratorio sich zu erklären, citiret werden; mit denen dreyen Expeditionen	2	—
6. Für ein Patent ad Domum, wenn drey oder weniger Creditores certi citiret werden	1	—
Wann mehrere citiret werden müssen	1	12
7. Für ein Commissoriale	1	—
8. Dem Commissario wann er ein Regierungs-Rath, Land- oder Justitz-Rath ist, vor Diæten täglich	3	—

NB. Diese

	Rthlr.	Gr.
NB. Diese sind von dem Tage der Abreise bis den Tag der Wiederkunft, beyde inclusive zu rechnen, nebst der freyen Fuhr.		
Wann der Commissarius einer von Adel, aber ohne Bedienung ist, item ein Referendarius täglich = = = = = =	2	—
Wann der Commissarius in loco die Commission verrichtet, bekommt er vor den gantzen Tag = = =	2	—
vor den halben Tag = = = = =	1	—
Für den Commissions-Recess und abzustattende Relation	2 bis 4	—
NB. Weil die Diæten sehr gemißbraucht worden, so sollen die Commissarii aus deen Ober-Amts-Regierungen künftig die Diæten nicht mehr haben, sondern dieselbe zur Sportul-Casse gebracht werden, weil denen Räthen eine zulängliche Besoldung vermacht worden.		
9. Für einen Zeugen zu verhören		
Wann 20. Articuln oder weniger seyn mit denen Interrogatoriis = = = = = = =	1	—
Wann über 20. es mögen so viel seyn wie sie wollen, mit denen Interrogatoriis = = = = =	2	—
Die General-Interrogatoria werden nicht bezahlt.		
Den Rotulum zu verfertigen.		
für jeden Bogen. = = = = = =		4
10. Für die Taxation eines Hauses, Gartens, Wiesen, Bauren-Hofes, item Pfänder, sollen denen Commissarien vor jeden 100. des bey dem Verkauf würcklich gezahlten Pretii, oder wann es nicht verkauft wird, von dem lezten Geboth und dessen Quanto bezahlt werden = = = = = =		6
Wann die Taxe unter 100. Rthlr. ist, bekommt der Taxator in allem = = = = = = =		16
Für die Taxation eines gantzen insonderheit adelichen Guths		
Wann das bezahlte oder gebothene Quantum unter 10000. Rthlr. beträgt, vor jedes 1000. Rthlr. = =	2	—
Wann die Taxe über 10000. Rthlr. beträgt in allem =	30	—
NB. Die Artis periti werden besonders bezahlt.		
11. Pro formula eines abzulegenden Eydes und Abnahme desselben nebst dem Documento præstiti Juramenti = =		16
12. Für einen Salvum Conductum = = = =	2	—
13. Für eine gerichtliche Vollmacht. = = = =	1	—
14. Für eine gerichtliche Quittung und Loszehlung von der Vormundschaft = = = = = = =	1	12
15. Für ein gerichtlich Attest = = = = = =	1	12
16. Für einen Bericht nach Hofe auf der Partheyen Veranlassen	2	—
Wenn die Sache wichtig und schwer ist. = = =	3 bis 4	—
17. Für einen Abschied bey mündlichen Verhören, auch wann in einer Sache, welche loco oralis verwiesen worden, interloquiret wird, giebt jeder Theil = = = = =	1	—
Es wird durch ein Interlocut verstanden, wann Partes gegen einander etwas contestiren, worüber ein richterliches Decisum erfordert wird. Z. E. wann super editione documen-		

torum

	Rthlr.	Gr.
torum, oder super restitutione in integrum gestritten wird, oder das Kläger oder Beklagter dis oder jenes erweisen soll. ꝛc.		
Keines weges aber wann eine Sache durch eine Resolution, oder Aufnahme, loco oralis zum schrifftlichen oder weitern Verfahren verwiesen wird.		
Wann definitive auf ein Verhör erkannt wird, jeder Theil =	1	—
Wann definitive auf ein Verfahren loco oralis erkannt wird, jeder Theil = = = =	2	—
Wann auf einen ordentlichen Schriftwechsel interloquirt wird, jeder Theil = = =	2	—
Wann definitive auf einen ordentlichen Schriftwechsel erkannt wird, jeder Theil = = =	4	—
Wann die Sache wichtig oder super Con- & Reconventione zugleich definitive erkannt wird, jeder = =	6 bis 10	—
Wann es eine extraordinaire wichtige Sache ist, und über 5000. Rthlr. betrift, pro definitiva jeder Theil =	10 bis 15	—
Für ein Prioritäts-Urthel wenn 10. oder weniger Creditores seyn	8 bis 12	—
Wann über 10. seyn = = =	15	—
Wann über 30. seyn = = =	20 bis 30	—
Für ein Distributions-Urthel wird eben dieselbe Taxe bezahlt.		
NB. In denen beyden letztern Sätzen, wird ausser diesen Urthels-Gebühren, weder vor das Liquidations-Protocoll, noch vor die Commissarien, noch vor die Inrotulation etwas bezahlt.		
Wann nach geschehener Licitation das Guth plus Licitanti per Sententiam adjudiciret wird = =	2	—
Pro Sententia declaratoria = =	1	—
Pro Sententia in causa criminali = =	3 bis 4	—
18. Für ein Decretum de alienando, wobey eine genaue Untersuchung erfordert wird = = =	3 bis 4	—
NB. Die Land-Stände haben bey der ersten Einrichtung die Taxe der Urthel selber dergestalt reguliret.		
19. Für die Verfertigung eines Rotuli Actorum -	—	16
20. Für ein Tutorium oder Curatorium = =	1	12
21. Für ein Decret wodurch nach vorheriger Untersuchung einem Vormund erlaubt wird, sich zu vergleichen, und vor die Confirmation des Vergleichs = = =	3 bis 4	—

☞ II.) Extrajudicial-Sportuln.

1. Für die Confirmation eines Mieth-Contracts von einem Land-Guth, samt der Ausfertigung in distincte so lange der Contract währet, von jedem Theil = =	1	—
2. Für die Confirmation anderer Handlungen, e.g. Kauf-Contract, Ehe-Beredungen, Erbtheilungen, Vergleiche, Niftel-Verkauf ꝛc. jeder = = =	2	—
3. Für die Confirmation eines ererbten oder geschenckten Guths	6 bis 8	—
4. Für die Confirmation eines ererbten oder geschenckten Hauses überhaupt = = = =	4	—
5. Für die Confirmation einer Schenckung unter Eheleuten =	2 bis 3	—

	Rthlr.	Gr.
6. Wann ein Vergleich auf der Regierung, oder von deren Deputirten errichtet, und confirmiret wird, wird vor jedes Exemplar gegeben	2	—
NB. Worunter aber das Præmium welches denen Deputirten in dem Cod. Frid. pag. 269. §. 9. zugebilliget wird, nicht mitbegriffen ist.		
NB. Wann die Confirmationes auf Pergament ausgefertiget werden, wird vor die Zuthat in allem gegeben	2	—
7. Für Præstirung einer gerichtlichen Caution, und darüber zu ertheilendes Document	—	16
8. Für gerichtliche Cession eines Juris	1	—
9. Für das Homagium von einem von Adel	5	—
10. Für die Versiegelung einer Verlassenschaft, wo nach dem neuen Edict die Sperre erlaubt ist, und dabey zu machende Anordnungen in allem	3	—
11. Für die Resignation derselben	2	—
NB. Auf dem Lande wird das Duplum bezahlt, weil der Justiz-Rath oder Commissarius die Fuhre dazu geben muß.		
12. Wann ein Testament in loco Judicii gerichtlich aufgenommen wird	4	—
Wann es nur insinuiret wird	2	—
Wann zwey Räthe nebst dem Secretario ein Testament in des Testatoris Hause aufnehmen, vor jeden Rath	4	—
Wann es nur im Hause offeriret wird, vor jeden Rath	3	—
NB Es wird aber der Secretarius nicht besonders bezahlt.		
13. Vor die Publication eines Testaments, wann Kinder oder Eltern Erbe seyn	1	—
Wann Collaterales oder Frauen Erben seyn	2	—
Wann Fremde, sie mögen in oder aus Schlesien seyn	4 bis 8	—
Vor die Publication einer *Donation* wird es eben so gehalten.		
14. Wann ein Testament aus denen Gerichten wieder abgefordert wird	1	—
15. Von jedem 100 Rthlr. deponirten Geldern werden bey der Einzahlung bezahlet ein vor alle mahl	1	—
Daher künftig, weder bey dem Auszahlen noch Ausleihen weiter etwas genommen werden muß.		
Es verstehet sich aber von selbsten, daß, wann die Partheyen das Geld bey einem Tertio verwahren, oder es auf dem Guthe stehen lassen wollen, oder compensando zahlen, mithin das Geld realiter nicht ad Depositum gebracht wird, keine Depositen-Gebühren davon genommen werden können.		
Wann die Gelder versiegelt ad Depositum gegeben werden, oder Obligationes oder Pfänder deponiret werden, soll blos pro Custodia gegeben werden in allem	4	—
16. Für ein Rescript ad Depositum Gelder anzunehmen oder wieder auszuzahlen, wann das Depositum 200 Rthlr. beträgt	—	8
17. Für eine Publication oder Insinuation der Standes-Erhöhungen, Prædicaten, und dergleichen an die Fürstliche Freye Standes herrschaftliche Regierungen, wie auch übrige Gerichte		

	Rthlr.	Gr.
richte und weltliche Stände, von jedem Schreiben ohne Stempel	—	12
18. Für das Examen eines Candidati zum Regierungs-Rath	8	—
Zum Secretario, Registratore, Notario	4	—
19. Für die Introduction eines Præsidenten	10	—
Eines Vice-Præsidenten oder Directoris	8	—
Eines Raths	6	—
Eines Secretarii	5	—
Eines Registratoris	4	—
Eines Advocati	4	—
20. Succumbentz-Gelder.		
Wann bey denen Regierungen in der dritten Instantz duæ conformes confirmiret werden	20	—
Wenn duæ conformes bey dem Tribunal confirmiret werden	50	—
NB. Zu dem ersten Fall werden die Succumbentz-Gelder dem Richter zweyter Instantz allein zugebilliget, in dem zweyten Fall aber zwischen dem Tribunal und der Regierung getheilet.		
In denen Fällen, wo von einer Ober-Amts-Regierung die Sache an die andere, e. g. von Oppeln nach Breslau zum Spruch vigore Commissionis geschickt worden, gehört dieser Antheil an denen Succumbentz-Geldern, sowohl in dem ersten als andern Fall, nicht der Regierung, welche vigore Commissionis erkannt, sondern derjenigen, vor welcher die Sache tractiret worden.		
21. Für den Siegel-Groschen werden bezahlt		
Bey denen Urtheln	—	4
Bey allen übrigen Expeditionen	—	2
22. Die kleinen Strafen von 2 bis 5 Rthlr. welche denen Unter-Gerichten und Advocaten, wenn sie wieder die Ordnung handeln, dictirt werden, gehören gleichfalls zur Sportul-Casse.		

III.) Expeditiones und Copial, item des Bothenmeisters, Cantzley-Dieners und Bothen-Gebühren.

	Rthlr.	Gr.
1. Für die Expedition eines Bescheides oder Urthels, wann es in Forma probante verlangt wird	1	—
2. Für ein Prioritæt- oder Distributions-Urthel	2	—
NB. Wann Copia allein verlangt wird, werden nur Copialien allein bezahlt.		
3. Für ein Vidimus unterm Ober-Amts-Siegel	—	16
Für die Abschrift eines publicirten Testaments, wann es in forma probante gefordert wird, von jedem Erben	2	—
Vor eine blosse Abschrift werden nur Copialien bezahlt.		
4. Für einen alten Abschied von 50 und mehr Jahren aufzusuchen und zu expediren	2	—
5. Für einen Extract eines Protocolli, welcher in forma probante expedirt wird	—	16

	Rthlr.	Gr.
6. Für die Assignirung eines von einer andern Jurisdiction zugeschickten Patents	—	16
7. Für Aufsuchung alter reponirter Acten	—	8
8. Für die Mundirung eines jeden Decreti, Mandati, Bescheides oder Sententz	—	2
9. Von Memorialien und dabey befindlichen Beylagen, wenn sie nicht in duplo übergeben werden, per Bogen	—	2
10. Wann Satz-Schriften copirt werden, wird nicht mehr von einem Stoß à 6 Bogen bezahlt, als	—	8
11. Wann eine Confirmation auf Pergament ausgefertiget wird, vor jeden Bogen zu mundiren	—	4
12. Für eine mündliche Citation und Insinuation einer Verordnung in der Stadt	—	3
13. Für ein Memorial, welches in den Ferien der Præsident ob periculum in mora herum schicket, und darüber zu votiren nöthig findet	—	3
14. Ein Proclama anzuschlagen und abzunehmen, auch wie solches geschehen, darauf zu notiren	—	4
15. Für Aufwartung bey denen Commissionen von jedem Theil wann auch schon die Commission viele Tage währet	—	6
Für das Hin- und Hertragen der von Berlin ꝛc. einlaufenden oder dahingehenden Acten, wird nichts gegeben.		
16. Pro Insinuatione Mandati in denen Vorstädten	—	3
Auf dem Lande	—	—
Für Meilen-Geld per Meile hin und her	—	3
Für Warte-Geld des Tages	—	5
Wann nemlich die Sache ihrer Natur nach dergestalt beschaffen ist, daß der Bothe nothwendig hat warten müssen, daher muß er bey Strafe der Cassation jederzeit eine Quittung mitbringen, was er von der Parthey an Gebühren erhalten.		

Es wird also künfftig nichts mehr gegeben.

1. Wann der Proceß unter 30. Rthal. beträgt, als in welchem Fall alles gratis ausgefertiget werden muß, derjenige aber, welcher condemniret wird, muß pro sententia Einen Rthaler erlegen.

2. Pro Recognitione vel Documento interpositæ Appellationis; weil alle Appellationes, wenn Causa appellabilis, ex officio angenommen werden müssen, folglich nichts mehr, als das Communicatorium bezahlet werden darf.

3. Pro Rationibus decidendi an das Tribunal; weil die Rationes decidendi denen Urtheln inserirt werden müssen, diese aber bezahlt werden.

4. Für Ertheilung der Apostеln, als welche gantz abgeschafft seyn.

5. Pro Decreto ad transigendum, weil solches, wenn Majorennes sich vergleichen wollen, bey dem Constitutioniren gesucht werden kan und muß.

6. Wenn in dem angesetzten Termino eine Sache loco oralis, oder zum Schrifft-Wechsel, oder wenn in der Appellations-Instantz nach eingelaufener Justificaticon die Sache zum fernern Verfahren gewiesen wird, und wovor bisher bey einigen Regierungen 6. 10. und mehr Rthaler genommen worden.

7. Pro

7. Pro Publicatione Rotuli, weil er bey dem Constitutioniren vorgelegt und publiciret werden muß, dahero auch keine besondere Citation dieserwegen ausgefertiget werden darf.

8. Pro Expeditione eines bereits verfertigten, oder a Commissario eingesandten Rotuli, weil nach der Publication blos die Copialien, und zwar der Stoß a 8. Gr. bezahlt werden.

9. Pro publicanda Sententia, weil die Urthel auf den Tage-Zettel gesetzt, verlesen, und bey dem Constitutioniren publiciret werden, wo der Advocat ohnedem gegenwärtig seyn muß.

10. Pro obtinenda inrotulatione wird kein Decret besonders expediret noch bezahlt, sondern dieselbe muß bey dem Constitutioniren gesucht werden. Es wird auch dem Secretario pro inrotulatione nichts besonders bezahlt.

11. Es cessiren weiter die pro absolutorio über geführte Vormundschaffts-Rechnungen NB. vor jedes Jahr genommene 2. Rthlr. sondern es wird die Quittung bey jeder Jahrs-Rechnung ertheilet, und vor jede 1. Rthaler 12. Gr. gegeben.

12. Für das Homagium was der Pächter præstiret, soll nichts genommen werden, weil er die Confirmations Gebühren bezahlt.

Auch nicht

13. Für den Traditions-Brief bey einem erkauften Guth, weil die Consens- die Confirmations- und Commissions-Gebühren denen Partheyen schon schwer genug fallen.

14. Für Constituirung einer gerichtlichen Hypothec sollen die bishero genommene ½ pro 100. aufgehoben seyn.

15. Der Copist bekommt weiter keine Sportuln, sondern muß sich mit demjenigen begnügen, was ihme die Cantzelisten (welche entweder die Expedienda oder Copeyen selber schreiben, oder solche durch die geschworne Copisten abschreiben lassen müssen) zu wenden.

16. Der Secretarius und Registrator haben keine besondere Sportuln, sondern müssen mit der ihnen assignirten Besoldung sich begnügen.

17. Von Armen, welche sich nemlich zum Armen-Recht schwören, oder wann Unter-Officier oder Soldaten in ihren eigenen Angelegenheiten Processe haben, müssen keine Sportuln genommen werden.

18. Es haben sich einige Mediat-Regierungen unterstanden, die Acta Judicialia, wann appelliret worden, abschreiben zu lassen. Weil nun dieses denen Partheyen unnöthige Kosten verursachet, so soll dieser Mißbrauch hiedurch gäntzlich abgeschaft, auch die Decima vel Septima Litis, wo dieselbe noch bishero genommen worden, auf ewig aufgehoben seyn.

19. Bey denen Conoursen muß vor die Liquidations-Protocolla, weder von denen deputirten Räthen, noch von dem Secretario etwas genommen werden, sondern alles gratis geschehen, dahero das ½ pro 100 welches in keinem Gesetze fundiret ist, bey Strafe der Cassation hiedurch aufgehoben wird.

Es soll auch denen Secretariis und Advocaten bey Inrotulation der Cridæ Acten nichts weiter gegeben werden, sondern der Contradictor soll allein inrotuliren, welchem 2. Rthaler davor passiret werden.

20. Wenn ein Collegium vitieuse und mangelhafte Expeditiones, insonderheit bey Cautionen, Hypothequen &c. veranlasset, und wegen dieser oder anders Versehens umgeändert und umgeschrieben werden müssen, kan nichts davor genommen werden. Vielmehr soll derjenige, welcher solches versehen, gestraffet werden, welches auch bey denen Commissarien und Justitz-Räthen also gehalten werden soll.

Wie dann auch dasjenige Collegium, welches mangelhafte Recognitiones oder Atteste von Beschaffenheit und dem Werth der Güther ertheilet, dem Creditori der dadurch zu einem unsichern Anlehn verleitet worden, vor den Schaden hafften muß. Jedoch kan das Collegium gantz wohl attestiren, daß das Guth so hoch gerichtlich taxiret, so hoch verkaufft, oder ein Hauß so hoch in der Feuer-Societæt eingeschrieben sey.

21. Wann ein Creditor seinen arrestirten Debitorem zu alimentiren angewiesen wird, darf derselbe pro tali Decreto nichts bezahlen.

II.

Sportul-Ordnung

Vor die Eintragung in das Hypothequen-Buch.

	Rthlr.	Gr.
1. Vor Eintragung einer aufgenommenen Schuld von jedem 100. Rthaler	—	2
Vor Eintragung des in dem Kauf-Contract, (er mag erblich oder wiederkäufflich seyn) accordirten Kauff-Pretii von jedem 100. Rthlr. incl. des Recognitions-Scheins	—	2
2. Vor die Eintragung einer Ehestiftung, Pacti Successorii, Tausches, Vergleichs, Erbtheilung, Mutter-Guths, Caution, Vormundschafft und aller andern Hypothecarum tacitarum	2	—

3. Für

	Rthlr.	Gr.
3. Für die Eintragung eines in der Haupt-Verschreibung enthaltenen Pacti, Conditionis, & oneris, als Reservati dominii, Fidei commissi, Pacti deretrovendendo, addictionis in diem, servitutis &c. wann nemlich solche specifice eingetragen und notirt werden, und wird vor jedes Jus, Onus, und Condition, bezahlt.	1	—
4. Für die Registratur wegen beschehener Eintragung in denen beyden vorhergehenden Sätzen, es mag solche besonders oder auf das Document geschehen	—	8
5. Für einen Extract des Protocolli sub Sigillo	—	16
Ohne Siegel	—	8
6. Copial-Gebühren vor jeden Bogen	—	2
7. Vor die Löschung einer Obligation, einer Vormundschafft, oder andern eingetragenen Juris	2	—
8. Wenn eine General-Hypothec bestellet wird, und verschiedene Güther vorhanden seyn, oder wann eine Special-Hypothec in verschiedenen Güthern bestellet wird, stehet in dem Arbitrio des Creditoris, bey welchem Guth er die Verschreibung hauptsächlich gegen die pro 100 Gelder eintragen lassen will, es mögen die Güther in einer oder verschiedener Jurisdiction belegen seyn		
Bey denen übrigen Güthern, darf alsdenn nur überhaupt vor die Eintragung jedes Orts bezahlet werden	—	8
9. Wann eine eingetragene Obligation einem andern cedirt wird, wird vor die Eintragung gegeben	1	—
10. Wann nach Absterben des Besitzers, dessen Erbe seinen Titulum eintragen lässet, bezahlt der neue Besitzer, und wann deren viel seyn ein jeder	1	—
11. Für einen Hypothequen- oder sogenannten Recognitions-Schein, welcher aus dem Hypothequen-Buch nach der in der Hypothequen-Ordnung fürgeschriebenen Form ausgestellt wird.	—	16

NB. Unter diesen Sportuln ist die grosse Taxe, welche in Breslau und Glogau Sr. Königl. Majestät berechnet wird, nicht mitbegriffen. Weil aber Se. Königl. Majestät der Oppelnschen Ober-Amts-Regierung die grosse und kleine Taxe anstatt der Besoldung mit zugeschlagen und assigniret haben, So ist dieselbe hiebey mit gedruckt worden.

III.

Revidirtes Königl. Preußisches Edict, wodurch die sogenandte grosse Cantzley-Sportuln-Taxa im Hertzogthum Schlesien, und die kleine Sportuln-Taxa in dem Fürstenthum Oppeln moderirt und revidirt wird.

AVERTISSEMENT.

Seine Königl. Majestät haben der Oppelschen Regierung anfänglich keine Besoldung, wie bey denen übrigen Schlesischen Regierungen geschehen, auf Dero Etat ausgesetzet, sondern derselben die so genandte grosse und kleine Taxe an deren statt assigniret.

Se. Königl. Majestät haben die grosse Taxe von 10. pro mille auf 3. pro mille reducirt; Nun wäre es zwar die gröste Billigkeit gewesen, daß die Oppelsche Regierung, welcher die kleine Taxe zu ihrer Besoldung mit angeschlagen worden, diese kleine Taxe (welche vorhin 5. pro mille getragen) gleichfalls hätte nach Proportion der grossen Taxe reduciren sollen und müssen.

Weil aber durch die Aviditæt des dimittirten zweyten Præsidenten und derer Räthe die 5. pro mille beybehalten worden; So haben Se. Königl. Majestät solches unbillig befunden, und zur Sublevation Dero Unterthanen die kleine Taxe gleichfals zu reduciren befohlen; welches die Königl. Commission auch bewerckstelliget, und an statt der 5. pro mille nur 2. Gr. pro 100. Rthlr. festgesetzet hat.

Und damit solches zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so ist die grosse Sportel-Taxe wieder aufgelegt, und derselben bey jedem Satz wie viel wegen der kleinen Taxe bezahlt werden müsse, beygefügt worden.

Revidir-

	Rthlr.	Gr.
Friedrich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und fügen jedermänniglich zu wissen; Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, was massen Unsern getreuen Schlesischen Vasallen und Unterthanen, durch die auf einen ziemlich hohen Fuß stehenden Sätze der ehedem in Observantz gewesenen so genannten grossen Cantzley Sportuln-Taxe, nicht eine geringe Beschwerung erwachse, auch die Ungleichheit, womit selbige in denen unterschiedenen Fürstenthümern Unsers souverainen Hertzogthums Schlesien, denen darin hergebrachten Gewohnheiten nach, bisher erhoben worden, allerhand Unordnungen und Zweifel verursacht, daß Wir dannenhero und zu Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen gnädigst gut gefunden, oberwehnte grosse Cantzley-Sportuln in Unsern sämtlichen Schlesischen Landen überall auf einen gleichen Fuß zu setzen, und die bisher gewöhnliche Sätze folgender gestalt zu reduciren und zu moderiren.		
1. Für Auflaß und Verreichung eines verkauften oder ererbten Guths von jedem Tausend	3	—
Die kleine Taxe in Oppeln von jedem 100 Thlr.	—	2
Wobey aber zu observiren, 1) daß bey einem erkauften Guthe der Kauf-Anschlag, bey einem Ererbten aber die bey der Erbtheilung gemachte Taxa, oder in deren Entstehung der letzte Kauf-Anschlag zum Fundament genommen werde. 2) Daß in Erb-Fällen Ascendentes und Descendentes, wie auch wenn ein Vater bey seinem Leben ein Guth abtritt, oder gleich einige Proventus reserviret, nicht weniger Eheleute, und Collaterales bis auf den vierten Grad, von dieser Taxa befreyet seyn sollen; 3) daß bey wiederkäuflichen Contracten, ingleichen bey Vertauschung der Güther erwehnte Taxe gleichfalls nicht entrichtet werden dürfe, und daß 4) Fundi und Jura, welche auch das Jus statuum involviren, auf eben den Fuß wie die Ritter-Güter, und Feuda ignobilia auf gleiche Weise wie die Nobilia aufgelassen werden.		
2. Vor die Publication des Testaments eines bekannten reichen Erblassers	30 bis 40	—
Bey einem von mittelmäßigen Vermögen	12 bis 20	—
Und bey einem von notorischen geringen oder mit vielen Schulden beschwerten Vermögen	3. 6. bis 10	—
Die kleine Taxe wird in Oppeln wie in der Sportul-Ordnung verschrieben ist, genommen		
3. Wenn ein Lehn oder Erb-Guth hypothecirt wird, muß von jedem 1000 bezahlt werden	1	—

	Rthlr.	Gr.
Die kleine Taxe beträgt von jedem 100.	—	2
Wann die Hypothec eingetragen, werden die 2. Gr. pro 100. nicht noch einmahl genommen, sondern es wird vor die Eintragung in allem blos bezahlt	1	12
4. Für Verschreibung eines Geschenckes von jedem 1000. Reichsthaler	3	—
Für die kleine Taxe in Oppeln von jedem 100. Rthlr.	—	2
Wann die Verschreibung eingetragen wird, soll davor bezahlt werden	1	12
5. Für Verschreibungen derer Ehe-Gelder gegen Vermächtnissen und Leib-Gedinge von jedem 1000. Rthlr.	2	—
Für die kleine Taxe in Oppeln von jedem 100. Rthlr.	—	2
Für die Eintragung in allem	1	12
6. Wenn hæredes extranei jemanden einen fundum cediren, von jedem 1000. Rthlr.	3	—
Für die kleine Taxe von jedem 100.	—	2
Für die Eintragung in allem	1	12
7. Für Cessiones derer Consense oder gerichtlichen Hypothequen von jedem 1000.	1	—
Für die kleine Taxe von jedem 100.	—	2
Für Annotirung in dem Hypothequen-Buch	1	—
8. Wenn jemand der in Schlesien unbelehnet, und alda weder selbst, noch seine Vorfahren possessioniret gewesen, Erb- oder Lehn-Güter im Lande acquiriren will, so muß derselbe zuforderst das Incolat suchen, da denn die davon zu entrichtenden Jura nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens reguliret werden sollen, wer aber solch Incolat einmahl gewonnen, dessen Erben in ab- und aufsteigender Linie, wie auch seine Wittib, sollen vor Frembde nicht mehr geachtet, noch zu Erlegung ferner weiter Receptions-Jurium angehalten werden, sondern geniessen der Freyheit in gantz Schlesien Güter zu acquiriren, ohne daß sie die in ein oder andern Fürstenthum ehedem hergebrachte 100. Ducaten Receptions-Gebühren zu entrichten schuldig wären.		
9. Für eine Belehnung	25	—
Weil in dem Schlesischen Oppelschen Fürstenthum keine Lehne vorhanden, so cessiret dieser Satz.		
10. Für Cassirung der Pfand und andere Verschreibungen von jedem 1000. Rthlr.	—	12
Für die kleine Taxe in Oppeln mit der Löschung im Hypothequen-Buch in allem	2	—
11. Wann die Cantzley-Tax-Gelder vor Ablauf des ersten Jahres nicht entrichtet sind, muß in dem zweiten und folgenden, zur Strafe vor jedes Jahr bezahlet werden, vom Thaler	—	3

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Schlesischen hohen und Niedrigen Collegiis sich bey vorkommenden Fällen nach abstehender Taxa allergehorsamst und eigentlich zu achten, und ein mehreres als darin fest gesetzet ist, von unsern Schlesischen Vasallen und Unterthanen, unter den Nahmen der grösseren Cantzley-Jurium weder zu begehren noch zu nehmen: zu welchen Ende Wir denn gegenwärtiges Edict eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. Insiegel bestärcken lassen, auch damit es zu jedermanns Wissenschafft gelangen möge, durch den Druck bekannt machen, und aller behöriger Orten zu publiciren allergnädigst befohlen. So geschehen ꝛc.

Friderich.

IV.

Sportul-Taxe beym Consistorio.

	Thlr.	Gr.
1. Pro Examine, Ordinatione & Installatione dem Inspectori	5	—
Denen übrigen drey Examinatoribus, einer jeden	2	—
Wann auf dem Lande ex delegatione ein Prediger installiret wird, bekommt derjenige Prediger der solchen Actum verrichtet		
Pro Installatione	1	—
Vor die Kost	1	—
Welches letztere aber sub pœna restituendi quadrupli cessiret wann ihm die Kost gereicht wird.		
Die freye Fuhre ist die Gemeinde zu geben schuldig.		
2. Pro Confirmatione bekommt die Sportul-Casse		
Für einen Pfarren		
Wann die Pfarre groß und wichtig	4 bis 6	—
Wann sie aber schlecht	3	—
3. Pro Decreto ad ordinandum und zur Installirung	1	—
4. Vor eine Erlaubniß sich im Hause trauen zu lassen	5 bis 10	—
5. Wer eine Erlaubniß sucht sich ein vor allemahl öffentlich proclamiren zu lassen, muß von Sr. Königl. Majestät unter Dero eigenhändigen Unterschrift die Erlaubniß erhalten, nnd kan die Regierung über das Gesetze nicht disponiren; Es wäre dann daß es gar keine Proclamation gebrauche, als in denen Fällen, welche in dem neuen Land-Recht Part. I. Lib. II. Tit. III. ausgenommen seyn: Welchen auch beyzufügen: Wenn ein Officier oder Bedienter schleunige Ordre erhält zu verreisen, und die Königliche Dispensation nicht abwarten kan.		
Wenn aber ein Paar Braut-Leute zum zweyten und dritten mahl wollen aufgebothen werden, kan die Regierung davon dispensiren, und werden alsdann gegeben	5 bis 10	—

	Rthlr.	Gr
6. Vor jeden Gebatter, wann mehr als drey gebeten werden, und die Eltern ein Pathen-Geschenck von denenselben nehmen	1	—
7. Pro Confirmatione vor die Schulmeister auf dem Lande, wann die Confirmation denen Ober-Aemtern competiret	1	—
Eben so wird es mit denen Küstern in denen Städten und auch auf dem Lande gehalten.		
8. Vor die Taufe im Hause, wovon aber die Noth-Taufe ausgenommen	4 bis 5	—
9. Pro dispensatione in Gradibus jure civili prohibitis wird von denen Evangelischen nichts genommen, weil Se. Königl. Majestät alle Prohibitiones ausser denen Gradibus, welche in der Heil. Schrift namentlich, oder ex Identitate rationis verbothen sind, aufgehoben haben.		
Wann aber die Catholischen ohne Dispensation in dergleichen Fällen nach ihren Principiis nicht heyrathen dürfen, so sollen dieselbe jederzeit die Helfte von demjenigen, was in der Taxa Stolæ festgesetzt worden, erlegen.		
10. Pro Concessione eines Bethhauses.	4	—
11. Wann sonst noch einige Expeditiones erfordert werden, müssen dieselbe nach der ordentlichen Cantzley-Taxe reguliret werden.		

V.

Sportul-Ordnung

für

die Advocaten.

	Rthlr.	Gr.
1. Für einen Libellum Actionis oder die erste Klage	1	—
Weil aber die Advocaten nunmehro sich vor Anstellung der Klage von allen Umständen genau informiren, und ein Protocoll darüber halten müssen, so passiren in denen Fällen wo die Natur der Sache eine weitläufftige Untersuchung erfordert	2	—
2. Für ein anderes Memorial	—	16
Und wann realia darinne tractiret werden	1	—
3. Für eine Interpositionem Appellationis oder Revisionis, weil alle Gravamina specifice darin angeführet werden müssen	1	—
4. Pro Mandati Extensione	—	3
5. Für einen Vortritt bey Vortragung einer Caution, Fidejussion, Cession, Renunciation, Vormundschafft, und derselben Loßzehlung		

	Rthlr.	Gr
zehlung, Ausbittung eines Consenses und dessen Cassirung, Verreichung eines Guths, Beywohnung einer Vereydung der Zeugen, oder Ablegung eines andern Juramenti, Production und Recognition derer Documenten	—	16
6. Vor Abwartung eines mündlichen Verhörs, wann die Sache leicht und gering ist, als ein Wechsel und offenbahren Schuld-Sachen	1	—
Wenn die Sache wichtig	2	—
7. Wann die Sache loco oralis verwiesen wird, können auch nicht mehr gefordert werden, als	2	—
Es wird aber alsdenn pro Termino nichts bezahlt.		
Wann die Sache weitläuftig oder super Con- & Reconventione verfahren wird	3 bis 4	—
8. Wann schrifftlich verfahren wird, soll vor eine Satz-Schrifft, als Exception, Re- & Duplic, so wohl in der ersten als folgenden Instantz die Arbeit nicht nach Bogen, sondern nach dem Werth der Soliditæt bezahlt werden.		
Daher Diejenigen, welche ihre Schrifften ohne Noth weitläufftig machen, in der Re und Duplic das vorige nur recoquiren, oder eine offenbahre ungerechte Sache defendiren, ihrer Gebühren verlustig declariret, und überdem mit 5. Rthlr. Strafe beleget werden, diese aber nebst denen Gebühren der Sportul-Casse anheim fallen sollen.		
9. Pro Termino Inrotulationis Actorum, wenn die Advocaten würcklich dabey erscheinen	1	—
NB. Bey Cridæ-Processen braucht es in Ansehn der Advocaten keiner Inrotulation.		
10. Pro Revisione einer ihnen auswärts zugeschickten Satz-Schrifft	—	8
11. Pro Revisione eines solchen Memorials	—	2

Wann die Advocaten vices Procuratorum vertreten.

1. Weil die Advocaten die expedirte Sachen abfordern und einlösen müssen und sollen, so wird ihnen erlaubt, von jedem Memorial und darauf expedirtem Decret ihrer Parthey anzurechnen	—	4
Hingegen müssen sie, wann sie vor 1. Uhr die Sachen nicht abfordern, denen Bothen, welche ihnen nach 1. Uhr die Expedita		

ins

	Rthlr.	Gr.
ins Haus bringen, die Insinuations-Gebühren ex propriis bezahlen.		
2. Wann sie denen Partheyen Copiam decreti vel sententiæ zusenden, nebst dem Schreiben	—	4
3. Wenn sie dem Gegentheil das Decret in der Stadt insinuiren lassen	—	3
4. Pro sollicitatura und Abforderung einer nach Hof abzustattenden Relation, item einer Confirmation und Expedition eines gerichtlichen Vergleichs	—	4
5. Wann der Advocat seiner Parthey von einem wichtigen Umstand Nachricht ertheilet, oder von derselben Information einzuholen nöthig findet, und derselbe auf seinen Advocaten-Eyd die Briefe specificirt, so sollen ihm für jeden Brief passiren	—	2 bis 4

Es wird also künftig denen Advocaten nichts weiter passirt, als was in dieser Sportul-Ordnung denenselben bewilliget worden; dahero können sie in specie nichts mehr fordern.

1) Pro Accusatione contumaciæ, weil dieses an denen Gerichts-Tägen geschiehet, wo die Advocaten ohnedem gegenwärtig seyn. Es wäre dann, daßes in denen Ferien schriftlich geschehe: Welchenfalls die Accusatio als ein Memorial bezahlt wird.

2) Wann eine Sache in dem Verhörs-Termin loco oralis oder zum ferneren Verfahren verwiesen wird, weil die Schriften bezahlt werden.

3) Pro audienda Sententia: weil diese in denen Audientz-Tägen publicirt werden, wo die Advocaten ohnedem gegenwärtig seyn müssen.

4) Für die Constitutions-Protocolla, weil sie bey der Publication die Decreta notiren, oder solche des Nachmittags aus dem vorgelegten Buch abschreiben lassen können.

5) Pro Sollicitatura Weil die Advocaten ohne sollicitiren alle Morgen die expedirte Sachen abfordern können. Ein anders ist wann Extrajudicialia, als Confirmationes, Berichte ꝛc. expedirt worden, in welchem Fall die oben accordirte 4. Gr. pro sollicitatura passirt werden.

6) Pro Informatione, oder pro Arrha. Weil ihnen der Libellus bezahlt wird.

VI.

Sportul-Ordnung

Für die Ober-Amts-Pfänder

wie solche in dem Reglement wegen der Amts-Pfänder enthalten.

	Rthlr.	Gr.
1. Bey der Antretung der wircklichen Execution vor den ersten Tag NB. Vor die Ankündigung wird künftig nichts gegeben: weil die Sententz loco monitorii ist, und bey Ausfertigung des Executions-Befehl dem Schuldner durch ein Rescript notificirt wird, daß, wann er binnen 14 Tagen nicht bezahlt, die wirckliche Execution erfolgen werde, und daß solche schon eventualiter expedirt sey.	1	—
2. Ausser diesem Einen Rthlr. soll dem Amts-Pfänder, wann die Execution über Land verrichtet wird, von jeder Meile gegeben werden und	—	6
3. An Warte-Geld auf seine Person und Pferd (nebst freyem Futter vor das Pferd) täglich	—	12
4. Wann der Landreuter kein Pferd hat, sondern der Kläger ihm die Fuhr gäbe, bekommt er für die Meile nur	—	3
Wegen der übrigen 3 Gr. muß er seinen Regreß an den Schuldner nehmen.		
5. Im Fall Er die Execution nicht über Land, sondern an dem Ort seiner Wohnung verrichtet, sollen ihm über den Einen Rthlr. welcher ihm den ersten Tag zugebilliget worden, die andere Tage nicht mehr gegeben werden als täglich an Warte-Geld	—	12
6. Wann er einen Schuldener oder Inquisiten über Land aufheben und zum Gefängniß oder Festung liefern soll, und seinen eigenen Wagen oder Pferde gebraucht, bekommt er für jede Meile	—	12
Wann er aber mit einer Fuhr versehen wird, für jede Meile nur	—	6
Wann er sich dieserwegen an einem Ort mit Pferd und Wagen aufhalten müste, bekommt er täglich an Warte-Geld	1	—
Wann er keine eigene Pferde und Wagen hat, sondern nur vor sich ein Pferd (vid. N. 3.)	—	12
7. Im Fall aber der Landreuter eine Person an den Ort wo er wohnet aufhebet, und daselbst zur Haft liefert, bekommt er vor diesen Actum	1	—
8. Wann ihm befohlen wird eine Person welche de fuga suspecta ist, zu observiren, wird ihm den ersten Tag gegeben	1	—
Die übrigen Tagen aber	—	6
9. Wann der Ober-Amts-Pfänder auf einen Ritt an zweyen Orten eine Execution zu verrichten hätte, kann er von jedem Debitore nur die Ratam nach Beschaffenheit des Weges fordern.		
10. Wann der Amtspfänder eine Auction besorget, wann nehmlich die Summe unter 50. Rthlr. ist, bekommt er vor Verfertigung der Specification, derer Anschlagung, vor den Ausruf, Empfang der Gelder, und abzustattenden Bericht, folglich vor die gantze Auction, wann sie auch mehr Tage währet	1	12
11. Ausser diesen Gebühren kan der Ober-Amts-Pfänder nichts weiter an Essen noch Trincken, noch an Futter vor seine Pferde etwas fordern, bey Strafe der Cassation und Restitution des Quadrupli.		

VII.

Sportul- oder Taxe vor die Commissarios perpetuos, oder sogenante Justitz-Räthe, und von ihnen zu adhibirender Secretarien; wie solche in dem Reglement wegen der Justitz-Räthe enthalten.

Sportul-Ordnung vor die Justitz-Räthe, und die darbey zu adhibirende Secretarios

	Rthlr.	Gr
1. Wann der Justitz-Rath einen ihm anvertrauten Actum in seinem Hauß verrichtet, und des Morgens von 9. bis 12. und des Nachmittags von 3. bis 6. arbeitet, bekommt er	1	—
Der Secretarius, wann derselbe nöthig, nebst freyer Fuhr	—	12
2. Wenn er extra domum den Actum verrichtet nebst freyer Fuhr täglich	2	—
Der Secretarius, wann er nöthig, nebst freyer Fuhr	1	—

NB. Die Fuhr wird denen Justitz-Räthen vor 4. Pferde, denen Secretariis aber wann sie nicht mit dem Justitz-Rath fahren, sondern in einem besondern Wagen kommen, vor 2. Pferde Postmäßig hin und her bezahlt

Wann die Partheyen sich erbieten die Fuhren herzugeben, wird nichts davor bezahlt

Ausser denen 2. und respective 1. Rthlr. Diæten wird weder Wart-Geld, noch Futter vor die Pferde gegeben, sondern der Commissarius muß solches ex propriis bezahlen.

3. Wann der Commissarius sich selber beköstiget, so bekommt er noch 1. Rthlr. und also 3. Rthlr. des Tags, der Secretarius noch 12. Gr. und also in allem 1½ Rthlr.
4. Das Boten-Lohn bey denen Citationen bezahlen die Partheyen vor die Meile, den Rück-Weg mitgerechnet, a 1½ Gr.
5. Das Post-Porto wird nach der Post-Taxe bezahlt.
6. Die Berichte müssen nicht a part bezahlt werden, weil die Kosten denen armen Unterthanen durch die Diæten schwer genug zu stehen kommen.
7. Ausser diesen Gebühren: welche zuforderst von der Ober-Amts-Regierung determiniret werden müssen, wird nicht das geringste weiter, auch nicht vor Expeditiones, Copialien &c. bezahlt.
8. Wann kein hiezu inspecie bestellter und beeydigter Secretarius vorhanden ist, muß der Justitz-Rath den Actum allein verrichten, und kan er keinen andern Bedienten hiezu adhibiren.

BIBL. UNIW. WROCŁ.

Revidirte Königl. Preußische DEPOSITAL-Ordnung

vor das

SOUVERAINE Hertzogthum Schlesien.

De Dato Berlin, den 4. August. 1750.

Mit Königlichen allergnädigstem Privilegio.

BRESLAU,
zu finden bey Jacob Korn, Buchhändler.

435155